

Begründung:

Die zurzeit geltende Verwaltungskostensatzung wurde am 04.12.1997 neugefasst und danach nur durch Art. 1 der Euro-Anpassung vom 19.12.2001 geändert.

Nach § 4 NKAG erheben die Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Nach den Verwaltungsvorschriften hierzu ist bei der Bemessung der Gebühr einerseits der der Verwaltung entstehende Aufwand (Kostendeckungsprinzip) und andererseits der Nutzen oder das Interesse des Gebührenschuldners an dem Tätigwerden der Verwaltung (Äquivalenzprinzip) zu berücksichtigen.

A. Verwaltungskosten nach Kostendeckungsprinzip:

Die Nrn. 1 – 6, 7.1, 8, 9, 10, 11,13, 14, 16, 17 und 19 des Kostentarifs wurden nach dem durchschnittlichen Maß des Verwaltungsaufwands ermittelt (Kostendeckungsprinzip).

Grundlagen bei der Ermittlung waren der durchschnittliche Zeitaufwand und der Gesamtaufwand nach Vergütungsgruppe zzgl. Gemeinkosten- und Arbeitsplatzaufwand des hauptsächlich mit der Erledigung befassten Bediensteten.

Beispiel 1:

Nr. 1 des Kostentarifs – Vervielfältigungen:

Jahresaufwand für einen Bediensteten nach BAT VII Lt. KGSt – Bericht 6/2005 –Kosten eines Arbeitsplatzes	=	35.100,00 €
Gemeinkostenzuschlag – Ermittlung Stadt Schortens 10,86 %	=	3.811,86 €
Zuschlag Kosten eines Arbeitsplatzes – Ermittlung Stadt Schortens	=	<u>9.075,09 €</u>
Gesamtaufwand	=	47.986,95 €
Durchschnittliche Jahresleistungsstunden nach KGSt – Bericht	=	1.578,00 Std,
Stundensatz =		30,41 €
Zeitaufwand je einzelner Vervielfältigung		0,5 Minuten
Somit: 30,41 € : 60 Minuten x 0,5 Minuten =		0,25 €

Beispiel 2:

Nr. 2.3 des Kostentarifs – Ausstellen – Besch. etc.

Jahresaufwand für einen Bediensteten nach BAT VIb Lt. KGSt – Bericht 6/2005 –Kosten eines Arbeitsplatzes	=	38.600,00 €
---	---	-------------

Gemeinkostenzuschlag – Ermittlung Stadt Schortens 10,86 %	=	4.191,96 €
Zuschlag Kosten eines Arbeitsplatzes – Ermittlung Stadt Schortens	=	<u>9.075,09 €</u>
Gesamtaufwand	=	51.867,05 €
Durchschnittliche Jahresleistungsstunden nach KGSt – Bericht	=	1.578,00 Std,
Stundensatz =		32,87 €
Zeitaufwand je Bescheinigung		30 Minuten
Somit: 32,87 € : 60 Minuten x 30 Minuten =	16,43 € abgerundet =	15,50 €

Anzumerken ist hierzu:

Der Jahresaufwand für Bedienstete lt. KGSt wurde nach Bediensteten mittlerer Dienstaltersstufe ermittelt.

Zuschläge:

Individuell für die Stadt Schortens nach den Jahresergebnissen 2004 im Vergleich zu den Empfehlungen der KGSt (Bericht 6/2005):

	Stadt Schortens	KGST
Gemeinkosten	10,86 %	20,00%
Kosten Büroarbeitsplatz	9.075,09 €	15.600 €

Die Verwaltungskostensatzung gilt für den übertragenen Wirkungskreis wie z. B. Ausweise, Standesamt, ordnungsrechtliche Genehmigungen **nicht**, weil hier Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben werden.

Die übrigen Berechnungen ergeben sich aus der Anlage 1.

B. Verwaltungskosten nach Äquivalenzprinzip

Die Nrn. 7.2, 12,15, 18 des Kostentarifs wurden nach dem Nutzen oder Interesse des Gebührenschuldners am Tätigwerden der Verwaltung berechnet.

Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass zwischen der Gebühr und dem Wert der Amtshandlung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Daraus folgt, dass auch bei Amtshandlungen mit dem gleichen Verwaltungsaufwand zwischen Gebühr und dem Wert der Amtshandlung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Klassischer Fall hierfür sind die nach den Rohbaukosten bemessenen Tarife unter Nr. 7.2 des Kostentarifs.

Zur weiteren Begründung wird auf die SV-Nr. 01/813 verwiesen.